

Beitragsordnung

1. Beiträge für die Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im „Schulverein Wiesenschule“ ist dem aktuell geltenden Kostenkatalog des Schulvereins der Wiesenschule zu entnehmen. Dies ist der Mindestbeitrag, der gern durch eine höhere Summe ersetzt werden kann. Die Mitgliedschaft im Schulverein Wiesenschule ist Bedingung für die Anmeldung zur Betreuung.

2. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die schuljährlich fälligen Mitglieder-Beiträge werden immer zum Schul-Halbjahreswechsel abgebucht.

3. Mitgliedsbeitragszahlungen

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds (oder vom Auftraggeber-Konto) eingezogen. Rücklastschriften werden mit einer zusätzlichen Gebühr (neben den fälligen Bankgebühren) von 15,00 Euro in Rechnung gestellt. Bei ausstehenden Beiträgen wird nur eine Zahlungserinnerung ausgesprochen. Danach wird die Mitgliedschaft aufgehoben. Eine Betreuung des Kindes ist daraufhin nicht mehr möglich.

4. Kosten für die außerschulische Betreuung

Die Kosten für die Betreuung sind geregelt und festgeschrieben durch die Richtlinien der Stadt Buchholz und die Beitragsordnung des „Schulverein Wiesenschule e.V.“. Jede Betreuungsstunde wird den Sorgeberechtigten mit dem jeweils gültigen Stundensatz aus dem aktuell geltenden Kostenkatalog des Schulvereins der Wiesenschule in Rechnung gestellt. Geschwisterkinder, die zeitgleich für die Betreuung angemeldet sind, erhalten einen Vorteil von 30% auf deren Betreuungskosten; ab dem 3. Kind ist die Betreuung für diese kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass am Anfang jedes Schulhalbjahres ein Sachkostenbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Satzes, gemäß unseres Kostenkataloges, eingezogen wird.

5. Zahlung der Kosten für die außerschulische Betreuung

Die Zahlungen der Kosten für die Betreuung werden ausnahmslos im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto der Sorgeberechtigten (oder vom Auftraggeber-Konto) eingezogen. Aus Gründen der Vereinfachung werden die Betreuungskosten auf 12 gleiche Monatsbeiträge verteilt. Ferienzeiten werden pauschal mit 3 Monaten pro Jahr herausgerechnet. Somit wird auch für Juli noch Geld eingezogen, selbst wenn das Schuljahr bereits im Juni enden sollte – bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Finanzplanung. Der Einzug erfolgt immer nachträglich. Eine vorübergehende Schließung auf Anordnung höherer Instanzen, wegen z.B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

6. Regelungen zum betreuten Mittagstisch

Mittagessen im Rahmen des betreuten Mittagstisches dürfen nur die Kinder, die auch für die Mittagsbetreuung angemeldet sind und entsprechend die Kosten für die Mittagsbetreuung von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr tragen.

Die Kosten für das Mittagessen, Dessert und Getränke sind dem aktuell geltendem Kostenkatalog des Schulvereins der Wiesenschule zu entnehmen. Die Kosten für das Mittagessen werden ausnahmslos im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Sorgeberechtigten (oder vom Auftraggeber-Konto) eingezogen. Aus Gründen der Vereinfachung werden die Kosten für das Mittagessen auf 12 gleiche Monatsbeiträge verteilt, wobei Ferienzeiten pauschal mit 3 Monaten pro Jahr herausgerechnet werden.



7. Kosten für die Ferienbetreuung

Die Kosten für die Betreuung in Ferienzeiten, an sog. „Brückentagen“ und zu sonstigen Schließzeiten der Schule entnehmen Sie bitte den jeweiligen Anmeldevordrucken (siehe Homepage der Wiesenschule). Diese Summe soll für jedes Kind separat überwiesen werden. Der fällige Betrag muss spätestens eine Woche vor Beginn der Betreuung auf dem Konto des Vereins eingegangen sein, erst dann steht der Platz zur Verfügung.